

Inkrafttreten des Bebauungsplans „Solarpark Wehingen“, Wehingen

Der Gemeinderat der Gemeinde Wehingen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 14.04.2025 den Bebauungsplan „Solarpark Wehingen“, Wehingen, nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) als jeweils selbstständige Satzung nach § 4 Gemeindeordnung (GemO) beschlossen.

Das Landratsamt Tuttlingen hat mit Bescheid vom 28.07.2025 nach § 10 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 8 Abs. 3 Satz 2 BauGB und § 1 Abs. 1 Satz 1 der Durchführungsverordnung zum Baugesetzbuch (BauGB-DVO) den Bebauungsplan genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes hat eine Größe von ca. 0,9 ha und umfasst einen Teil des Flurstücks 1901/01.

Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplans in der Fassung vom 03.04.2025.



*Bebauungsplan „Solarpark Wehingen“, Wehingen, Büro Fritz und Grossmann
Umweltplanung, Balingen, vom 03.04.2025*

Der Bebauungsplan „Solarpark Wehingen“, Wehingen, tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB)

Der Bebauungsplan kann in Plan und Text einschließlich örtlicher Bauvorschriften nach § 74 LBO BW, der Begründung, dem Umweltbericht mit Bestands- und Maßnahmenplan, der Natura 2000-Vorprüfung, der artenschutzrechtlichen Relevanzuntersuchung, dem Antrag auf Erteilung einer Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG für die Inanspruchnahme einer

innerhalb des Bebauungsplangebietes liegende FFH-Mähwiese und der zusammenfassenden Erklärung im Bürgermeisteramt Wehingen, Gosheimer Straße 14 - 18, 78564 Wehingen während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Ergebnis der Prüfung der während der öffentlichen Auslegung eingegangenen Anregungen der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange wird ebenfalls ausgelegt. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Weiterhin kann der in Kraft getretene Bebauungsplan im Internet unter www.wehingen.de eingesehen werden.

Hinweise:

Folgende Verletzungen sind gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplans unter Darlegung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich bei der Gemeinde Wehingen geltend gemacht worden sind:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägungsvorgänge.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie des § 44 Abs. 4 BauGB in der derzeit geltenden Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wehingen, den 02.09.2025

gez. Gerhard Reichegger
Bürgermeister

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel am Rathauseingang in der Zeit vom 05.09.2025 bis 15.09.2025. auf diesen Anschlag wird hiermit hingewiesen.